

FAQ-Liste zu den Grundlagen der Gesellenprüfung

Einleitung

Grundlegende Fragen zu den Prüfungen

Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung

Bewertung von Prüfungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Grundlegende Fragen zu den Prüfungen	5
Darf eine Prüfung nach Ablauf des Ausbildungsvertrags erfolgen?.....	5
Was heißt gestreckte Prüfung?	5
Wer beantragt die Zulassung zur Prüfung?.....	5
Welche Unterlagen werden zur Zulassung benötigt?.....	6
Muss der Ausbildungsbetrieb zusätzlich zum Prüfungstag den Lehrling freistellen?	6
Kann gegen Teil 1 einer gestreckten Prüfung unmittelbar Widerspruch eingelegt werden? Kann Teil 1 vor dem Ablegen von Teil 2 wiederholt werden?.....	6
Wie viele Prüfende dürfen in einer Prüfung zeitgleich eingesetzt werden?.....	6
Was kann man tun, wenn man zeitgleich mehr Prüfende braucht, als der Prüfungsausschuss Mitglieder hat (Prüferdelegationen)?	6
Kann eine einzelne prüfende Person vor Beginn der Prüfung die Aufgaben verändern?.....	7
Kann ein Prüfungsausschuss für Menschen mit Behinderung die Prüfungsanforderungen verändern? ...	7
Was bedeutet „GPO“?	7
Was sind „handlungsorientierte Prüfungsaufgaben“?	8
Was ist eine „externe Zulassung bzw. Prüfung“?.....	8
Was sind „maßgebende Termine“?.....	8
Was bedeutet Befangenheit?	9
Was bedeutet „berufliche Handlungskompetenz“?	9
Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung.....	10
Was ist, wenn dem Prüfling seine Arbeitsmittel in der Prüfung fehlen?.....	10
Wer darf Aufsicht in einer Prüfung führen?.....	10
Darf jemand krank (arbeitsunfähig) die Prüfung ablegen?.....	10
Wie ist bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung vorzugehen?	10
Darf der Prüfling bei verspätetem Erscheinen noch teilnehmen?	10
Kann von Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, ein Wörterbuch verwendet werden?	11
Was ist zu tun, wenn ein Prüfling bei einem Täuschungsversuch erwischt wird?	11
Dürfen mobile Endgeräte (u. a. Smartphones) bei einer Prüfung im Raum sein?	11
Kann die Prüfungszeit verlängert werden?.....	11
Was bedeutet „Nicht-Öffentlichkeit“?.....	12
Was bedeutet „Nachteilsausgleich“?	12
Was bedeutet „Fachgespräch“?	12

Bewertung von Prüfungsleistungen	14
Wann muss eine Ergänzungsprüfung angeboten werden?	14
Wer bewertet welche Prüfungsleistungen?	14
Was sind flüchtige Prüfungsleistungen?.....	14
Was muss während der Prüfungsabnahme dokumentiert werden? Sind Fotos erforderlich?	14
Darf man Prüfungsergebnisse runden?	15
Welche Personen müssen auf der Prüfungsni derschrift unterschreiben?.....	15
Wann ist das Prüfungsergebnis bekannt zu geben?	15
Wie häufig kann man eine nicht-bestandene Gesellenprüfung wiederholen?	15
Kann dem Prüfling ein anderes Zeugnis ausgestellt werden, wenn er die Gesellenprüfung nicht bestanden hat?	15
Impressum.....	16

Einleitung

In Deutschland endet eine Berufsausbildung in der Regel mit einer formalen Gesellen- oder Abschlussprüfung. Zwar unterscheiden sich die fachlichen Anforderungen an Prüfende sowie die einzusetzenden Prüfungsinstrumente, die formalen Rahmenbedingungen sind jedoch berufsübergreifend identisch.

Deshalb beantworten wir Ihnen nachfolgend die in der Beratungspraxis am häufigsten gestellten, fachübergreifenden Fragen. Sie reichen von Rechtshinweisen zur Besetzung von Prüfungsausschüssen bis hin zu Tipps und Hinweisen zum Umgang mit der Akteneinsicht durch Prüflinge.

Grundlegende Fragen zu den Prüfungen

Darf eine Prüfung nach Ablauf des Ausbildungsvertrags erfolgen?

Ja, solange sie innerhalb des von der zuständigen Handwerkskammer festgelegten Prüfungszeitraums stattfindet (vgl. § 7 GPO).

Diese Prüfungszeiträume unterscheiden sich zwischen den Kammern, liegen jedoch in der Regel in den Monaten Mai bis August oder September (Sommerprüfung) sowie November bis Februar des Folgejahres (Winterprüfung). Die maßgebenden Termine für die Sommerprüfung und die Winterprüfung werden durch die Handwerkskammer öffentlich bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung erfolgt über das Veröffentlichungsorgan der jeweiligen Kammer, aber auch über die ortsüblichen Handwerksmedien oder auf den Webseiten der Kammer.

Bitte beachten: Der Prüfling hat nach überwiegender Rechtsprechung nach Ablauf seines Vertrags keinen Anspruch auf Verlängerung seines Ausbildungsvertrags bis zum Ende einer zeitlich später liegenden Prüfung (Ausnahme neu: Bei Auszubildenden in Teilzeit!). Ein Verlängerungsanspruch besteht erst wieder, wenn die Prüfung abgelegt, aber nicht bestanden wurde. Der Prüfling kann in diesem Fall eine Verlängerung seines Ausbildungsvertrags bis zur nächsten Wiederholungsprüfung verlangen, höchstens um ein Jahr.

Ausnahme: Haben Auszubildende, die in Teilzeit lernen, ihren Ausbildungsvertrag über die Regelausbildungsdauer hinaus verlängert und findet zum neuen Ausbildungsende unmittelbar keine Gesellenprüfung statt, wird die Ausbildungsdauer auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächsten Prüfung verlängert. Dies ist der zuständigen Kammer anzuseigen.

Was heißt gestreckte Prüfung?

Bei einer gestreckten Abschluss- oder Gesellenprüfung findet die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderliegenden Teilen statt. Jeder Teil fließt mit einer vorgegebenen Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein.

Eine gestreckte Prüfung findet nur statt, wenn dies in der Ausbildungsordnung für den Beruf ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Teil 1 der Abschluss- oder Gesellenprüfung wird zu dem Zeitpunkt durchgeführt, an dem in diesem Beruf früher die Zwischenprüfung stattfand. Sie stellt dennoch, wie die klassische Zwischenprüfung, einen Leistungsstand während der Ausbildung fest, weswegen man die Ergebnisse kommunizieren, auf diese reagieren und die verbleibende Ausbildung daran anpassen sollte.

Im Unterschied zur Zwischenprüfung fließt aber das Ergebnis des Teil 1 zu einem in der Ausbildungsordnung festgelegten Prozentsatz (20-40%) in die Gesamtbewertung der Abschluss- oder Gesellenprüfung ein, die mit Teil 2 am Ende der Ausbildung endet.

Wer beantragt die Zulassung zur Prüfung?

Der Betrieb und die auszubildende Person werden von der durchführenden Stelle aufgefordert, einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zu stellen. Bei gestreckten Prüfungen erfolgt dies zweimal im Verlauf einer Ausbildung. Bei einer Prüfung handelt es sich dem Grunde nach um eine originäre

Angelegenheit der auszubildenden Person selbst, weswegen sie sich persönlich um den Zulassungsantrag kümmern soll.

Ausbildende sind jedoch gehalten, die auszubildende Person bei der Antragstellung zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag ausgefüllt und fristgerecht bei der zuständigen Stelle bzw. Körperschaft eingeht. Die Kosten der Prüfung (Material, Gebühren, usw.) hat der Betrieb zu zahlen, vgl. § 14 BBiG.

Welche Unterlagen werden zur Zulassung benötigt?

Die geforderten Unterlagen sind im Aufforderungsschreiben aufgeführt. Dem Antrag auf Zulassung sind die schriftlichen Ausbildungsnachweise (auf dem Deckblatt einmalig von beiden unterschrieben) und der Nachweis der abgelegten Zwischenprüfung/Teil 1-Prüfung beizulegen.

Muss der Ausbildungsbetrieb zusätzlich zum Prüfungstag den Lehrling freistellen?

Unabhängig vom Alter sind Ausbildende verpflichtet, Auszubildende an dem Arbeitstag freizustellen, der der schriftlichen Gesellen- oder Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, vgl. § 15 Abs.1 Nr.5 BBiG. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Freistellungsanspruch nicht für die Zwischenprüfung, aber bei der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung jeweils für beide Teile gilt. Für die Zeit der Freistellung ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

Kann gegen Teil 1 einer gestreckten Prüfung unmittelbar Widerspruch eingelegt werden? Kann Teil 1 vor dem Ablegen von Teil 2 wiederholt werden?

Der Teil 1 einer gestreckten Prüfung ist nur eine erste Etappe der gesamten Gesellenprüfung, die in Summe aus den beiden Teilen 1 und 2 besteht. Nach Teil 1 erhält der Prüfling auch nur eine Mitteilung über das bis dahin erreichte „Zwischenergebnis“.

Erst mit Ablegen des Teil 2 findet eine abschließende und zusammenfassende Bewertung statt und es ergibt eine Prüfungsentscheidung, das heißt, ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. Folglich kommt auch erst nach Teil 2 und der Feststellung, dass man insgesamt nicht bestanden hat, eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche in Betracht.

Wie viele Prüfende dürfen in einer Prüfung zeitgleich eingesetzt werden?

In einer Prüfung dürfen maximal so viele Prüfende eingesetzt werden, wie Personen als Mitglieder (nicht Stellvertretende!) für den Prüfungsausschuss berufen worden sind.

In der Regel besteht ein Gesellenprüfungsausschuss aus drei Personen; es dürfen jedoch auch mehr Personen in einen Ausschuss gewählt bzw. berufen werden. Stellvertretende erhöhen die Zahl der in einer Prüfung zeitgleich für Bewertungsvorgänge einsetzbaren Prüfenden jedoch nicht.

Fazit: Wenn für eine Prüfung mehr als drei Prüfende zeitgleich (!), d. h. parallel einsetzbar gebraucht werden, muss die Zahl der ordentlichen Mitglieder erhöht werden. Eine stellvertretende Person im Prüfungsausschuss kommt nur dann zum Einsatz, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

Was kann man tun, wenn man zeitgleich mehr Prüfende braucht, als der Prüfungsausschuss Mitglieder hat (Prüferdelegationen)?

Für den Fall, dass Sie zeitgleich mehr Prüfende benötigen, als ordentliche Mitglieder im Prüfungsausschuss vorhanden sind, können Sie entweder mehrere Prüfungsausschüsse parallel errichten oder – und

das ist seit 1.1.2020 neu – so genannte Prüferdelegationen einrichten, vgl. § 34 HwO.

Prüferdelegationen können selbstständig und abschließend Prüfungsleistungen abnehmen und bewerten. Anders als Prüfungsausschüsse sind Prüferdelegationen jedoch nicht für Entscheidungen im Vorfeld der Prüfungsdurchführung, wie z. B. die Prüfungszulassung, zuständig.

Prüferdelegationen können Prüfungsausschüsse auf unterschiedliche Weise entlasten, z. B. indem sie

- bei großen Prüfungsgruppen parallel zum ordentlichen Prüfungsausschuss prüfen (Verstärkungsfunktion) oder
- einzelne Prüfungsleistungen, für die eine besondere Sachkunde erforderlich ist, abnehmen (Spezialisierungsfunktion).

Prüferdelegationen werden nur tätig, wenn die zuständige Stelle (Handwerkskammer oder ermächtigte Innung) sie im Vorfeld einer Prüfung errichtet und mit der Prüfungsabnahme beauftragt hat.

Die Entscheidung zur Bildung und zum Einsatz einer Prüferdelegation muss vor Beginn der Prüfung von der zuständigen Stelle getroffen werden; die Übertragung bestimmter Aufgaben muss im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Einsatz von Prüferdelegationen gegen den Willen des Prüfungsausschusses ist damit ausgeschlossen.

Kann eine einzelne prüfende Person vor Beginn der Prüfung die Aufgaben verändern?

Eine eigenständige Abänderung der Prüfungsaufgaben ist auf keinen Fall möglich. Wenn die Prüfungsaufgaben vom Prüfungsausschuss beschlossen sind (vgl. § 18 Abs. 1 GPO), stehen diese fest.

Nachträgliche Änderungen sind daher nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und der dahinterstehenden zuständigen Stelle (HWK) oder Körperschaft (Innung) möglich. Erfolgte Änderungen müssen aber auf jeden Fall neu beschlossen werden.

Ist eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft und wird dies erst in der Prüfung festgestellt, muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Bearbeitung dennoch möglich war. Ist dies nicht der Fall, darf die Aufgabe nicht in die Bewertung einfließen.

Kann ein Prüfungsausschuss für Menschen mit Behinderung die Prüfungsanforderungen verändern?

Die in der Prüfungsordnung (vgl. § 16 GPO) vorgesehene Berücksichtigung von Belangen behinderter Prüfungsteilnehmenden berechtigt nicht dazu, die Prüfungsanforderungen abzusenken oder eine günstigere Beurteilung der Prüfungsleistungen vorzunehmen.

Wenn Prüflinge eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung (SGB VIII) nachweisen, muss diese spezifische Benachteiligung durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen/Hilfsmittel ausgeglichen werden, so dass diese Prüflinge trotz ihrer Behinderung das allgemeine Prüfungsziel erreichen können.

Was bedeutet „GPO“?

GPO ist die Abkürzung für „Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen“. Die Prüfungsordnung regelt, wie geprüft werden muss, also das Prüfungsverfahren. Sie wird von jeder Handwerkskammer gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung erlassen. Schwerpunkte der GPO sind Regelungen zu den Prüfungsausschüssen, zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, zur Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie zu Wiederholungsprüfungen. Darin sind beispielsweise nähere Vorgaben über die Zulassung zur Prüfung, die Festlegung der Prüfungsaufgaben oder zu Folgen bei Verstößen und Täuschungsversuchen enthalten.

Dagegen sind die Vorgaben zu den Prüfungsinhalten, zur Prüfungsdauer und zu den Bestehensregelungen in der jeweiligen Ausbildungsordnung enthalten.

Was sind „handlungsorientierte Prüfungsaufgaben“?

Sie sind darauf gerichtet, berufliche Handlungsfähigkeit festzustellen. Dazu sollen sie sich auf vollständige Handlungen im Beruf erstrecken. Das heißt, sie sollen möglichst alle Phasen, von der Information/Planung/Entscheidung, über die praktische Durchführung bis zur Kontrolle und Bewertung abdecken. Vorgehen zur Erstellung handlungsorientierter Aufgaben:

- Wählen Sie Kerntätigkeiten der beruflichen Praxis aus, die einen klaren Bezug zu den Qualifikationen in der Ausbildungsordnung haben.
- Beschreiben Sie zu der jeweiligen Kerntätigkeit eine realitätsnahe Handlungssituation, die sich auf ein konkretes Problem oder einen Auftrag erstreckt und möglichst mehrere Lösungsmöglichkeiten zulässt.
- Berücksichtigen Sie dabei alle wichtigen Fakten, die zur Bewältigung der Situation erforderlich sind. Stellen Sie Teilaufgaben, die sich direkt auf die Situation beziehen und möglichst die oben genannten Handlungsphasen berücksichtigen. Bestimmen Sie den erforderlichen Zeitrahmen und geben Sie notwendige Arbeitsmittel und Informationsquellen an.

Das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk (FBH) hat gemeinsam mit der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH) einen Leitfaden für Prüfende entwickelt. Der Titel des Leitfadens lautet: „Prüfungsaufgaben handlungsorientiert gestalten“ und ist hier (https://www.pruefen-im-handwerk.de/fileadmin/redaktion/news/Pru%CC%88fungsaufgaben_handlungsorientiert_gestalten_Leitfaden.pdf) kostenfrei downloadbar.

Was ist eine „externe Zulassung bzw. Prüfung“?

Der Begriff „Externenprüfung“ besagt, dass Personen in besonderen Fällen als externe Teilnehmende zur regulären Abschluss-/Gesellenprüfung zugelassen werden können. Hierbei handelt es sich in der Regel um Menschen, die im Vorfeld einer Prüfung keine klassische Ausbildung im dualen System durchlaufen haben, sondern die berufliche Handlungsfähigkeit auf andere Weise – z. B. durch langjährige praktische Tätigkeiten, erworben haben. Der Anspruch in der Prüfung ist jedoch der gleiche wie bei allen anderen Prüflingen aus einer formalen Ausbildung heraus.

Nach Berufsbildungsgesetz § 45 Abs. 2 bzw. Handwerksordnung § 37 Abs. 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung als externe Person, wenn diese nachweist, dass sie mindestens das Eineinhalbache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Ist dieser Nachweis nicht möglich, kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn auf andere Weise – z. B. durch Vorlage von (Arbeits)Zeugnissen – glaubhaft gemacht wird, dass die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde.

Was sind „maßgebende Termine“?

Die Handwerkskammern sind gesetzlich (§ 31 Abs. 1 HwO) beauftragt Gesellenprüfungen durchzuführen und das Verfahren zur Durchführung dieser Gesellenprüfungen in einer Prüfungsordnung festzulegen (§ 38 Abs. 1 HwO). Die Durchführung der Gesellenprüfung ist obligatorisch. In der jeweiligen Gesellenprüfungsordnung wird daher festgelegt: „Die Handwerkskammer bestimmt zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein“ und werden als sogenannte Sommer- und Winterprüfungstermine deklariert. Diese werden dann in den jeweiligen Veröffentlichungsorganen der Kammer in einer angemessenen Frist (in der Regel drei Monate vor Prüfungsbeginn) veröffentlicht.

Diese Prüfungszeiträume sind auch für das Zulassungsverfahren relevant: Denn in einer Prüfungskampagne dürfen noch alle Prüflinge berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht später als zwei Monate nach Ablauf des Prüfungstermins (das ist der o. a. Prüfungszeitraum) endet. Daher können noch alle Prüflinge mit Ausbildungsende im September oder Oktober in der Sommerprüfung berücksichtigt werden, wenn der Prüfungszeitraum am 31. August enden würde.

Die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft legt in Abstimmung mit den Gesellenprüfungsausschüssen später die konkreten Prüfungstage fest.

Was bedeutet Befangenheit?

Fairness und Sachlichkeit gehören zu den Grundpflichten jeder prüfenden Person. Um Prüfungsteilnehmende vor einer Benachteiligung zu schützen, kann die Besorgnis der Befangenheit eingewendet werden. Sie ist gemäß Gesetz berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (vgl. § 21 VwVfG).

Hierbei müssen Tatsachen, zumindest ein objektiv begründeter Verdacht, vorliegen, woraus sich ergibt, dass die prüfende Person die erforderliche Neutralität, Sachlichkeit oder Distanz nicht wahrt oder wahren kann. Dabei gilt zunächst, dass bestimmte Personen (z. B. Familienangehörige) kraft Gesetzes von der Abnahme der Prüfung ausgeschlossen sind.

Die Besorgnis der Befangenheit müssen die Prüflinge sofort vorbringen, wenn sie meinen, dass Umstände darauf hinweisen. Andernfalls kann das Vorbringen als „verspätet“ zurückgewiesen werden. Im Zweifelsfall muss die an der Prüfung teilnehmende Person sie vor Beginn der Prüfung geltend machen, denn sonst setzt sie sich dem Einwand aus, nur bei Nichtbestehen den „Joker“ der Befangenheit zu ziehen.

Was bedeutet „berufliche Handlungskompetenz“?

Berufliche Handlungskompetenz ist ein zentraler Begriff in der Berufsbildung. Er besagt, dass eine Person befähigt ist, in beruflichen Anforderungssituationen sach- und fachgerecht Lösungen zu entwickeln, selbstständig und verantwortungsbewusst zu handeln und ihr Handeln im Anschluss kritisch zu reflektieren. Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz ist das Ziel einer Ausbildung, nicht das Bestehen der Prüfung.

Beschäftigte müssen sich heute immer häufiger auf neue Situationen einstellen und ihr Handeln an veränderte Bedingungen anpassen. Dazu reicht das einmal gelernte Fachwissen nicht aus. Es müssen weitere Fähigkeiten entwickelt werden, wie die Fachkompetenz, aber auch die Fähigkeit, Probleme zu erkennen und zu lösen (Methodenkompetenz), die Fähigkeit, mit anderen zielgerichtet und verträglich zusammen zu arbeiten (Sozialkompetenz) oder die Fähigkeit selbst gesteuert zu lernen (Lernkompetenz). Diese und weitere Fähigkeiten sind Bestandteil der beruflichen Handlungskompetenz.

■ Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung

Was ist, wenn dem Prüfling seine Arbeitsmittel in der Prüfung fehlen?

Der Prüfling wird vor der Prüfung informiert, welche Materialien oder welche Ausrüstung er zur Prüfung mitzubringen hat. Bringt er sie nicht mit oder fehlt etwas, geht dies zu seinen Lasten. Wenn Material fehlt, kann er an der Prüfung nicht teilnehmen; ihm sollte aber Gelegenheit eingeräumt werden, kurzfristig für Abhilfe zu schaffen. Der Prüfungsausschuss ist nicht gehalten, sich zu kümmern oder gar Ersatzmaterial vorzuhalten. Ein Grund oder eine Rechtsgrundlage, ihn deswegen aus der Prüfung zu verweisen, existiert nicht, solange er die anderen Prüfungsteilnehmenden nicht stört.

Wer darf Aufsicht in einer Prüfung führen?

Im Grunde jede Person, die dafür geeignet ist; reine Aufsichtstätigkeit im Sinne des Überwachens der Einhaltung der Regeln und des Vermeidens von Täuschungsversuchen ist keine Prüfungsabnahme, welche allein den Prüfenden vorbehalten ist. Aufgabe der Aufsicht ist es, dafür zu sorgen, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel abgelegt wird (vgl. § 20 Abs. 2 GPO).

Angesichts möglicher fachlicher Zwischenfragen der Prüflinge empfiehlt es sich jedoch, ein Mitglied aus dem Prüfungsausschuss, ggf. auch eine Person aus den Reihen der Stellvertretenden, als Aufsicht einzusetzen.

Darf jemand krank (arbeitsunfähig) die Prüfung ablegen?

Kranksein oder das Vorliegen einer AU verhindert zunächst nicht generell die Teilnahme an einer Prüfung. Ein Grund, jemanden von der Prüfung auszuschließen, besteht erst dann, wenn die Person sich selbst oder Dritte konkret zu gefährden droht. Krankheit oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind daher – nach ordnungsgemäßer Belehrung – für die Prüfenden oder Prüfungsaufsicht ohne Belang.

Beginnt jemand krank die Prüfung und bricht dann im weiteren Verlauf die Prüfung wegen Krankheit ab, so gelten die allgemeinen Rücktrittsregelungen nach § 23 GPO. Bei Krankheit ist der „wichtige Rücktrittsgrund“ durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Wie ist bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung vorzugehen?

Für die prüfende Person in der konkreten Prüfungssituation ist das zunächst ohne Belang, wenn ein Prüfling nicht erscheint. Er trägt dessen Fehlen in den Prüfungsbericht ein.

Alles Weitere spielt sich dann zwischen dem Prüfling (unverzügliche Mitteilung des Grundes) und der Geschäftsstelle ab. Eine unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung führt dazu, dass die Prüfung mit 0 Punkten bewertet wird (vgl. § 23 Abs. 3 GPO).

Darf der Prüfling bei verspätetem Erscheinen noch teilnehmen?

Erscheint ein Prüfling erst nach Beginn der Prüfung, hat er keinen Anspruch mehr auf Teilnahme an der Prüfung. Es gelten die Regelungen über die Nichtteilnahme nach § 23 GPO, sofern die Prüflinge im Vorfeld ausreichend über die erheblichen Rechtsfolgen bei verspätetem Erscheinen informiert wurden, ggf. auch schriftlich im Zuge der Prüfungseinladung.

Lässt die aufsichtführende Person dennoch eine verspätete Teilnahme an der bereits laufenden Prüfung zu, ohne dass die übrigen Prüflinge gestört werden, setzt der Prüfling – ohne weitere Zeitzugabe – in der laufenden Prüfung dort ein, wo sie sich dann jeweils aktuell befindet. Zu beachten ist, dass jede Person, die zu spät kommt, erneut und gesondert zu belehren ist.

Kann von Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, ein Wörterbuch verwendet werden?

Die Prüfungssprache ist Deutsch (§ 14 Abs. 4 GPO). Das Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, das „sich-verständlich-machen-können“ ist auch Gegenstand der Prüfung. Für das Benutzen von Wörterbüchern in der Prüfung gibt es daher keine Rechtfertigung. Mögliche Defizite in der deutschen Sprache sind im Vorfeld der Prüfung zu beheben, nicht in der Prüfung.

Bei der Aufgabenerstellung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Prüfungsaufgaben in einer sprachsensiblen und auch für Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, verständlichen Sprache verfasst sind.

Was ist zu tun, wenn ein Prüfling bei einem Täuschungsversuch erwischt wird?

Die aufsichtführende Person unterbindet die Täuschungshandlung, indem sie z. B. den entdeckten Spickzettel an sich nimmt. Das Geschehen wird im Prüfungsbericht vermerkt, um dann nach Beendigung der Prüfung im Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen zu beraten.

Der Prüfling setzt die Prüfung aber auf jeden Fall zunächst weiter fort, solange er keinen anderen Mitprüfling stört (§ 22 Abs. 2 GPO). Eine Rechtsgrundlage, ihn wegen des Täuschungsversuchs von der Prüfung auszuschließen, gibt es nicht.

Dürfen mobile Endgeräte (u. a. Smartphones) bei einer Prüfung im Raum sein?

Das hängt davon ab, was im Prüfungsausschuss beschlossen wurde und den Prüflingen in den Einladungen und bei der Belehrung mitgeteilt worden ist. Überholt ist die Aufforderung, Smartphones generell zu Hause zu lassen. Auch von deren Einsammeln ist abzuraten.

Bewährt hat sich der deutliche Hinweis im Vorfeld der Prüfung, bei der Einladung zur Prüfung wie auch erneut im Zuge der Belehrung, dass Smartphones während der gesamten Prüfungszeit auszuschalten und nicht im unmittelbaren Arbeitsumfeld aufzubewahren sind und dass ein Verstoß gegen dieses Gebot als Täuschungsversuch gewertet werden kann.

Kann die Prüfungszeit verlängert werden?

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

1. Werden die Prüflinge mit der Arbeit in der vorgegebenen Zeit nicht fertig, erfolgt keine Zeitzugabe. War
 - das jedoch bei der überwiegenden Zahl der Prüflinge der Fall, ist dies ein Zeichen dafür, dass die Prüfungszeit zu kurz bemessen war. Dieser Umstand sollte bei der Bewertung nachsichtig (z. B. in der praktischen Prüfung bei „Funktionsfähigkeit“ oder „Gesamteindruck“) sowie bei der nächst anstehenden Aufgabenstellung berücksichtigt werden. In der Regel sieht die Prüfungsordnung auch eine Höchst-Prüfungszeit vor, die ebenfalls nicht überschritten werden darf.
2. Tritt eine unvorhergesehene Störung auf, zum Beispiel ein kurzfristiger Stromausfall, der den Fortgang
 - der Prüfung für alle behindert, ist eine entsprechende Zeitzugabe für alle (!) angemessen.

Was bedeutet „Nicht-Öffentlichkeit“?

Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen sind nicht öffentlich. So ist es in der GPO geregelt, vgl. § 19 GPO.

„Nicht öffentlich“ ist dem Sinn nach mit den Worten „unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindend“ zu beschreiben.

Vor und während der Prüfung werden viele Handlungen vom Prüfungsausschuss vorgenommen. Hierzu zählen u. a. die jeweiligen Vorberatungen, die Prüfungsdurchführung und damit auch die Bewertung von Prüfungsleistungen vor Ort sowie die Beratung zur Feststellung des Gesamtergebnisses des Prüflings. Grundsätzlich ist bei all diesen Prüfungshandlungen die Öffentlichkeit, das sind Personen, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, ausgeschlossen.

Ziel der Nicht-Öffentlichkeit ist u. a. Wahrung der Verschwiegenheit der Prüfungshandlungen, der Aufgabenstellungen und natürlich der Schutz der Prüflinge. Diesen ist eine ruhige, störungs- und einflussfreie, rechtskonforme Prüfungsatmosphäre zu gewährleisten, damit diese sich auf die Bewältigung der Prüfungsaufgaben konzentrieren können.

Auch hier sind Ausnahmen möglich: So können Vertretende der obersten Landesbehörde und der Handwerkskammer anwesend sein. Auch kann der Prüfungsausschuss andere Personen als Gäste zulassen. Diese Fälle sind sorgfältig als Einzelfallentscheidung zu prüfen und auf das dringend Erforderliche zu beschränken. Vorab sollte sich mit der geschäftsführenden Stelle abgestimmt werden. Die Anwesenheit von Vertretenden des Ausbildungsbetriebes, Verwandten, Eltern usw. ist unzulässig.

Bitte beachten: Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen ausschließlich Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

Was bedeutet „Nachteilsausgleich“?

Bei der Durchführung von Prüfungen sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen, vgl. § 16 GPO. Liegt eine Behinderung vor und ist diese zusammen mit dem Antrag auf Zulassung nachgewiesen, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren, der dann zu einer Modifikation des Prüfungsablaufs bzw. der bereitgestellten Rahmenbedingungen führen kann. Dieses Recht ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Sozialstaatsprinzip und dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen.

Durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen dürfen allerdings die fachlichen qualitativen Anforderungen an die Prüfungsteilnehmenden nicht verändert oder gar abgemindert werden. Um die Chancengleichheit aller zu wahren, dürfen Prüfungsleistungen behinderter Prüflinge auch nicht besser beurteilt werden als bei anderen Prüflingen.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich sollte von der an der Prüfung teilnehmenden Person rechtzeitig, jedoch spätestens mit dem Antrag auf Prüfungszulassung gestellt werden. Hier sollte der Prüfling bereits die für ihn geeigneten Nachteilsausgleiche konkret darlegen und begründen (z. B. Kopie des Schwerbehindertenausweises, ärztliche Bescheinigung etc.). Beruft sich ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat auf seine Behinderung, so ist dies verspätet und die Prüfung kann nicht nachträglich neu bewertet werden.

Was bedeutet „Fachgespräch“?

Das Prüfungsinstrument „Fachgespräch“ hat in den letzten Jahren zunehmend die klassische „mündliche Prüfung“ in Aus- und Fortbildungsverordnungen verdrängt. Es soll nicht mehr Fachbuchwissen im Sinne

von Fragen-Antworten abgefragt werden. Mittels des Fachgesprächs wird entweder ein Gespräch „unter Fachleuten“ oder ein Gespräch z. B. in einer typischen Alltagssituation zwischen handwerklicher Fachkraft und Kundschaft geführt. Diese Gespräche werden entsprechend als fallbezogenes, auftragsbezogenes oder als sogenanntes situatives Fachgespräch geführt. Das situative Fachgespräch bezieht sich auf die für die Arbeitsaufgabe vorgegebenen Prüfungsanforderungen.

Im Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf des Projekts begründen und mit dem Projekt verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen kann und in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

Das Fachgespräch ist ein typisches Prüfungsinstrument, um berufliche Handlungsfähigkeit abzuprüfen, insbesondere hinsichtlich Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz. Die Prüfenden können damit das Handeln der zu prüfenden Person während der Arbeitsaufgabe hinterfragen und besser verstehen. Die an der Prüfung teilnehmende Person kann also ihre Vorgehensweise während der Arbeitsaufgabe erläutern und begründen. Es obliegt dabei dem Prüfungsausschuss, zu entscheiden, bei welchen Arbeitsaufgaben ein Fachgespräch geführt und wie es in Bezug auf diese Aufgabe gewichtet werden soll.

Bewertung von Prüfungsleistungen

Wann muss eine Ergänzungsprüfung angeboten werden?

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in Prüfungsbereichen, in denen Prüfungsleistungen schriftlich zu erbringen sind, immer dann anzubieten, wenn die schriftlichen Klausuren mangelhaft ausgefallen sind und dadurch rein rechnerisch ein Bestehen der Prüfung noch möglich ist. Ob dies möglich ist, orientiert sich an den Bestehensregelungen in der Ausbildungsordnung. Ist die Prüfung bestanden, darf keine mündliche Ergänzungsprüfung zur Notenverbesserung angeboten oder durchgeführt werden.

Wer bewertet welche Prüfungsleistungen?

Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehehen und Nichtbestehen werden vom gesamten Prüfungsausschuss gefasst (vgl. § 25 Abs. 1 GPO).

Werden Prüferdelegationen eingesetzt, bewerten diese die ihr übertragenen Aufgaben abschließend. Diese Bewertung darf nicht vom Prüfungsausschuss erneut „überprüft“ oder neu bewertet werden. Das Bewertungsergebnis der Delegation fließt unmittelbar in das Feststellen des Gesamtergebnisses ein.

Beauftragt der Prüfungsausschuss (oder die Delegation) zwei ihrer Mitglieder mit der Bewertung von nicht flüchtigen Prüfungsleistungen, dann fließen diese ebenfalls in die Bewertung ein, wenn das arithmetische Mittel der beiden Ergebnisse nicht mehr als 10 % voreinander abweicht. Andernfalls ist ein vorab bestimmtes drittes Mitglied heranzuziehen, welches das Ergebnis abschließend feststellt.

Was sind flüchtige Prüfungsleistungen?

Nicht-flüchtige Prüfungsleistungen, sind solche, deren Bewertung ohne Anwesenheit des Prüflings bzw. deren Erbringung ohne Anwesenheit der Prüfenden erfolgen kann, ohne dass die Gefahr eines Erkenntnisverlustes besteht. Dies gilt z. B. für schriftliche Klausuren oder praktische Arbeiten, bei denen nur das Ergebnis bewertet wird. Flüchtige Leistungen hingegen sind alle mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen. Diese müssen immer vom gesamten Prüfungsausschuss bzw. der Prüferdelegation abgenommen und bewertet werden.

Was muss während der Prüfungsabnahme dokumentiert werden? Sind Fotos erforderlich?

Um die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auch nach Wochen oder Monaten nachvollziehen zu können, sollte jede prüfende Person ihre eigenen Beobachtungen und Einschätzungen ausreichend dokumentieren. Die Prüfenden müssen alles tun, was ihnen erforderlich und geeignet erscheint, damit sie im Nachgang zur Prüfung die Frage eines Prüflings, seines Anwalts oder eines Richters in einem Gerichtsverfahren beantworten können: „Warum wurde dieser konkrete Prüfling so bewertet?“

Sinnvoll ist der Einsatz von standardisierten Beobachtungsbögen, auf denen die bewertungsrelevanten Eindrücke niedergelegt werden können.

Auch Fotos können im Einzelfall sehr hilfreich sein, um augenscheinliche Fehler darzulegen. Auf dem Foto muss jedoch erkennbar sein, welchem Prüfling das Prüfungsstück zuzuordnen ist.

Darf man Prüfungsergebnisse runden?

Runden von Prüfungsergebnissen ist nur dann erlaubt, wenn dafür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, so z. B., wenn die Prüfungsordnung der Handwerkskammer das kaufmännische Runden ausdrücklich fest-schreibt. In allen anderen Fällen ist ein Auf- oder Abrunden von Prüfungsergebnissen nicht zulässig.

Welche Personen müssen auf der Prüfungsniederschrift unterschreiben?

Alle diejenigen, die rechtmäßig den Beschluss über das Prüfungsergebnis gefasst haben. Dies sind so viele, wie der Prüfungsausschuss Mitglieder hat.

Wann ist das Prüfungsergebnis bekannt zu geben?

Dem Prüfling ist unverzüglich nach Feststellen des individuellen Gesamtergebnisses seiner Prüfung durch schriftliche Bescheinigung der vorsitzenden Person mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden oder nicht be-standen ist (§ 26 Abs. 2 GPO). In der Regel soll dies am Tag der letzten Prüfungsleistungen erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Mitteilung ohne schuldhaftes Verzögern sobald wie möglich erfolgen.

Wie häufig kann man eine nicht-bestandene Gesellenprüfung wiederholen?

Eine nicht-bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Abs. 1 HwO). Wer bereits dreimal vergeblich an einer Gesellen- oder Abschlussprüfung teilgenommen hat, hat auch bei einer erneu-ten Ausbildung im gleichen Beruf keinen Anspruch darauf, erneut zur Prüfung zugelassen und dann weite-re Male geprüft zu werden.

Kann dem Prüfling ein anderes Zeugnis ausgestellt werden, wenn er die Gesellenprüfung nicht bestan-den hat?

Hat ein Prüfling bei einer gestreckten Prüfung im Teil 1 ausreichende Leistungen erbracht, ist aber schließ-lich nach Ablegen des Teil 2 insgesamt durchgefallen, kann ihm das Abschlussprüfungszeugnis eines zwei-jährigen Ausbildungsberufs zuerkannt werden, wenn die 3- bzw. 3,5-jährige Ausbildung, die er erfolglos abgelegt hat, darauf aufbaut und wenn diese Situation in der entsprechenden Ausbildungsordnung aus-drücklich vorgesehen und geregelt ist.

Beispiel: Die Ausbildung zum Maler und Lackierer ist ab dem 1.8.2020 als gestreckte Gesellenprüfung kon-zipiert. Diese baut auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf des Bauten- und Objektbeschichters auf, dessen Abschlusszeugnis dann im oben geschilderten Fall ausgestellt werden kann. Für die konventionelle Prüfung mit Zwischenprüfung gilt diese Regelung nicht.

Impressum

Herausgeber

ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V.
Sternwartstraße 27–29, 40233 Düsseldorf
Tel: (02 11) 30 20 09-0

Autoren

Dr. Carl-Michael Vogt, Handwerkskammer Hannover

Stand

7.5.2020